



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 16.06.2025

2025/122
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	03.07.2025	

Betreff

Teilnahme der Stadt Castrop-Rauxel am Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen von kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung gemäß Altschuldenentlastungsgesetz NRW

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt die Teilnahme der Stadt Castrop-Rauxel am Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung von kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Sinne von § 2 Abs. 2 Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den notwendigen Teilnahmeantrag nach den Bestimmungen des ASEG NRW, hier insbesondere § 4 ASEG NRW, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.
3. Der Bürgermeister wird zudem beauftragt, den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in dem, dem Antrag zugrundeliegenden, Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie des „Abzugsbetrages“ im Sinne von § 3 Abs. 2 ASEG NRW auf Vollständigkeit und Richtigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin, einen

Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 ASEG NRW prüfen zu lassen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Stadtkämmerer/Beigeordneter

Sachverhalt

Über den Sachstand der Planungen der Landesregierung zu einem „Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW)“ hat die Verwaltung den Rat zuletzt in dessen Sitzung am 13.03.2025 ausführlich informiert. Grundlage für die Berichterstattung in der Ratssitzung im März war dabei der Gesetzentwurf der Landesregierung NRW vom 26.02.2025. Auf die dem Protokoll zur Ratssitzung am 13.03.2025 beigefügte Anlage zu Tagesordnungspunkt I Nr. 24 (Mitteilungen der Verwaltung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach erfolgter Verbändeanhörung haben das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung (MHKBD) sowie das Finanzministerium einen überarbeiteten Entwurf des Gesetzes vorgelegt, der am 13.05.2025 von der Landesregierung verabschiedet und ins parlamentarische Verfahren gegeben wurde. Aktuell ist vorgesehen, dass das Gesetzgebungsverfahren bis zu den Sommerferien abgeschlossen wird.

Zwar sieht der jetzt von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf gegenüber der ersten Fassung vom 26.02.2025 diverse Änderungen vor, jedoch werden diese von der Verwaltung aus Sicht der Stadt Castrop-Rauxel als nicht gravierend eingeschätzt, so dass die grundsätzlichen Darstellungen aus der Ratssitzung vom 13.03.2025 weiterhin Gültigkeit besitzen.

Allerdings wurde die Antragsfrist, innerhalb derer die jeweilige Kommune einen Antrag auf Teilnahme an dem anteiligen Entschuldungsprogramm stellen kann (§ 4 Abs. 1 Entwurf ASEG NRW) von drei auf vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes verlängert. Gleichwohl handelt es sich, auch vor dem Hintergrund der dem Antrag zwingend beizufügenden Unterlagen und der im September d. J. anstehenden Kommunalwahlen und daraus resultierenden „Problemen“ wie insbesondere Neukonstituierung von Rat und Ausschüssen um eine vergleichsweise enge Fristsetzung.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Teil der vorzulegenden Unterlagen zuvor durch externe Dritte geprüft werden muss: Gemäß § 4 Abs. 3 des ASEG-Entwurfs muss die antragstellende Kommune auf eigene Rechnung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Überprüfung

1. des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in dem, dem Antrag zugrundeliegenden, Jahresabschluss zum 31.12.2023 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ASEG-Entwurf und
2. des „Abzugsbetrages“ nach § 3 Abs. 2 ASEG-Entwurf auf Vollständigkeit und Richtigkeit beauftragen.

Diesbezüglich ist das Land den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich nicht gefolgt, die erforderlichen Prüfungen auch für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW und die örtlichen Rechnungsprüfungsämter zu öffnen.

Die auf die Stadt Castrop-Rauxel voraussichtlich entfallende anteilige Entschuldungsleistung kann nach wie vor nicht konkret beziffert werden. Ursächlich hierfür ist, dass die Entschuldungshilfen für die einzelnen Kommunen entsprechend § 5 Abs. 2 des ASEG-Entwurfs grundsätzlich in einem iterativen Verfahren ermittelt werden und die tatsächlich zu berücksichtigenden Werte der anderen anspruchsberechtigten Kommunen hier nicht im Einzelnen bekannt sind. Basierend auf Berechnungen des Städtetages NRW ist von einer anteiligen Entlastung von rd. 40 % der sog.

„übermäßigen“ und zu berücksichtigenden Liquiditätskredite der Stadt Castrop-Rauxel auszugehen.

Wie bereits eingangs dargestellt, befindet sich der Entwurf des Altschuldenentlastungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) aktuell im parlamentarischen Verfahren, das aller Voraussicht nach noch im Juli d. J. abgeschlossen wird. Mit einer Inkraftsetzung des vom Landtag beschlossenen Gesetzes ist ebenfalls noch im Juli zu rechnen, so dass auch die viermonatige Frist für die Antragstellung zur Teilnahme am Entlastungsprogramm noch im selben Monat zu laufen beginnt.

Mit Blick auf die vergleichsweise „enge Zeitschiene“ und die bereits o. a. „Sonderproblematik“ der Kommunalwahlen hat das MHKBD bereits vor einigen Wochen erklärt, dass von dort keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht werden, wenn Kommunen bereits auf Grundlage des von der Landesregierung verabschiedeten Gesetzentwurfes entsprechende „**Vorratsbeschlüsse**“ durch die jeweiligen Räte einholen, die dann unmittelbar nach tatsächlicher Verabschiedung und Inkraftsetzung des Altschuldenentlastungsgesetzes (ASEG) umgesetzt werden können.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat entsprechend zu verfahren.